

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 34.

Marienwerder, den 23. August

1899.

Inhalt: Seite 293. Gesetz-Sammlung und Reichs-Gesetzblatt. Statut der Drainagegenossenschaft zu Kopitkowo. — Seite 296. Eisenbahn Jablonowo—Kiesenburg. Remonteankauf für 1899. — Seite 297. Ankauf von Zug- u. Reitpferden für die Feldartillerie. Standesamtsbez. Głubczyń. Schuhmacherinnung in Dt. Krone. Auswanderungsagent Tuchler in Gollub. Jahrmärkteverlegung in Czerk. Privatanschlußgleis bei Thorn an die Thorn—Insterburger Eisenbahn. — Seite 298. Elbschifferprüfung in Fürstenberg a. D. Verzeichniß der Landesverweisungen. — Seite 299. Tischlerinnung in Tuchel. Schneiderinnung in Tuchel. Schuhmacherinnung in Tuchel. — Seite 300. Zieglerinnung in Tuchel. Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission Culm u. Schwes. Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen. Enteignung in Grandenz. — Seite 301. Polizei-Verordnung für Stuhm. Wegeverlegung im Bezirk Leibitzsch. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen. Verschiedenes.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 100 das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899; und unter

Nr. 10 101 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 28. Juli 1899.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2612 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 13. August 1899; und unter

Nr. 2613 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Guatemala, vom 17. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Statut
für
die Drainage-Genossenschaft zu Kopitkowo im Kreise Marienwerder.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Kopitkowo, Valkau, Gut und Gemeinde Fronza, Lesnian Gut (einschließlich der Gemarkung Schluchaj) und Gemeinde Lichtenthal, Smentowken und Smarzewo (Gemarkung Czermwinsk) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kulturingenieurs Wundrich vom 24. März 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zu- behör des Meliorationsplanes bildenden Karten des p. Wundrich vom 24. März 1898 dargestellt, daselbst

mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung Seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft zu Kopitkowo“ und hat ihren Sitz in Kopitkowo.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Ver- bande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb

des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei theilhaftigen Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akford ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergabung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, wird in folgender Weise geregelt:

Die Verzinsung und Tilgung der Kosten, die aus der Anlage der eigentlichen Drainage entstehen, werden von den einzelnen Genossen nach Maßgabe der auf ihrem Gebiete erwachsenen Auslagen getragen.

Die der Genossenschaft durch Anlage beziehungsweise Regulirung und Unterhaltung der offenen Entwässerungsgräben (Vorfluthgräben) erwachsenen Kosten werden auf diejenigen Flächen, in deren Interesse die betreffenden Anlagen ausgeführt werden, nach dem Verhältniß ihrer Größe vertheilt. Alle übrigen Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe der Größen der theilhaftigen Flächen aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen, und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind innerhalb der gleichen Frist beim Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsverhältnisse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hiefür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zehn Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf

5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Ge-

nehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen.

Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichlichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-

stände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränagenossenschaft zu Kopitkowo“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Marienwerder und den Graudenzener „Geselligen“ aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 27. Juli 1899.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Bekanntmachung.

2) Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warterräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. August 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

3) Remonte-Ankauf für 1899.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten wird in diesem Jahre im Regierungsbezirke Marienwerder außer den bereits früher bekannt gemachten Märkten noch am 31. d. Mts., 8 Uhr Vormittags in Graudenz ein Remontemarkt abgehalten werden.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippenseker, oder während der ersten 28 Tage als Klopheingste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen

telegraphenverwaltung aus Anlaß der Herstellung des Anschlußgleises für nothwendig erachteten Aenderungen der Reichstelegraphen- und Fernsprecheinrichtungen entstehen.

2. Der Einlauf des Anschlußgleises in die Kreuzungsstelle bei Katharinenflur ist, wie in der anliegenden Entwurfszeichnung grün dargestellt, zu gestalten.
3. Die zu der Stärkefabrik führenden Gleise müssen Kurven mit einem Radius von mindestens 100 m haben.
4. Am Schlachthause außerhalb der Mauer ist ein Ergänzungsgleis herzustellen.
Die Aenderungen zu 3 und 4 sind auf der Entwurfszeichnung grün eingetragen.
5. Die projektirte Eisenbahnbrücke muß um mindestens 30 cm höher gelegt werden.

6. Die Kometenstrafe, welche Eigenthum der Fortifikation ist, muß entsprechend erhöht werden.
7. Die Lichtweite der Eisenbahnbrücke ist auf 5 m zu bemessen.
8. Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 12. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. April d. Js. im Amtsblatt Nr. 16 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Fürstenberg a./O. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Marienwerder, den 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11)

V e r z e i c h n i s

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung aus dem Regierungsbezirk Marienwerder in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1899 des Landes verwiesen sind.

Sib. Nr.	Zu- N a m e n	Vor-	Stand	Alter		Größe	Haare	Augen	Zähne	Be- son- dere Kenn- zeichen	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem der Aus- gewiesene sich gewendet hat.
				Jahre	m cm						
1	Grzeskiewicz	Benedikt	Arbeiter	24	— —	—	—	—	—	—	Hat sich lästig ge- macht. Galizien.
2	Zielinski	Anton	desgl.	32	— —	—	—	—	—	—	Hat sich lästig ge- macht. Rußland.
3	Böhm	Joseph	Kellner	28	— —	—	—	—	—	—	Ist wegen Bettelns und Landstreichens mit 3 Wochen Haft bestraft. Böhmen.
4	Sołtys	Abal- bertus	Arbeiter	32	— —	—	—	—	—	—	Hat sich lästig ge- macht. Rußland.
5	Schiforski	Franz	desgl.	18	— —	—	—	—	—	—	desgl.
6	Burgakki (Burzacki)	Juliana	Arbeiterin	28	— —	—	—	—	—	—	desgl.
7	Mamroth	Joseph	Schneider- lehrling	14	1 40	blond	blau	vollzählig	Keine	—	desgl.
8	Zielke	Gustav	Landwirth	24	1 60	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	—	desgl.
9	Wyżlicki	Abalbert	Arbeiter	30	1 75	dunkel- blond	desgl.	desgl.	desgl.	Boden- narben im Gesicht	Ist vom Schöffengericht in Culm wegen Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit 20 Tagen Gefängniß und vom Schöffengericht in Thorn wegen Betruges mit 2 Monaten Gefängniß bestraft. Rußland.
10	Kobrich	Ignaz	desgl.	26	1 70	blond	grau- blau	desgl.	Keine	—	Ist vom Schöffengericht zu Culm wegen Führung eines falschen Namens mit 6 Wochen Haft bestraft. Rußland.

K o p f w i e v o r.

11	Jilinski	Adam	Töpfer	27	—	blond	grau- blau	vollzählig	Reine	Ist vom Schöffengericht zu Thorn wegen Diebstahls, Betruges und Uebertretung des § 360 ^a Str.-G.-B. mit 3 Wochen Gefängniß und 1 Woche Haft bestraft. Rußland.
12	Jannowski	Schnul	Schneider- lehrling	19	1 60	schwarz	braun	fehlerhaft	desgl.	Ist von der Strafammer bei dem Königl. Landgericht zu Graudenz wegen einfachen Diebstahls in 2 Fällen mit 1½ Jahr Gefängniß bestraft. Rußland.
13	Mörser	Beref	Zigaretten- macher	21	1 67	blond	grau	desgl.	desgl.	Ist vom Schöffengericht zu Thorn wegen Uebertretung der §§ 360 ^a und 363 Str.-G.-B. mit 14 Tagen Haft bestraft. Rußland.
14	Bawlak	Thomas	Arbeiter	42	1 75	dunkel- blond	desgl.	vollzählig	desgl.	Ist vom Schöffengericht zu Thorn wegen Uebertretung des § 363 Str.-G.-B. mit 4 Wochen Haft bestraft. Rußland.
15	Przespolewski	Wladis- laus	Schriftseher	48	1 70	dunkel- blond	grau	fehlerhaft	desgl.	Ist vom Schöffengericht zu Culmsee wegen Fehleri mit 3 Wochen Gefängniß bestraft. Rußland.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung für das Tischlergewerbe in dem Bezirk des Kreises Tuchel mit dem Sitze in Tuchel und dem Namen Tischlerinnung zu Tuchel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tischler-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tuchel bestehende Tischler-Innung.

Marienwerder, den 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v o n G i z y d i.

13)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betriebszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung

für das Schneidergewerbe in dem Bezirk des Kreises Tuchel mit dem Sitze in Tuchel und dem Namen Schneider-Innung zu Tuchel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tuchel bestehende Schneider-Innung.

Marienwerder, den 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. v o n G i z y d i.

14)

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Tuchel mit dem Sitze in Tuchel und dem Namen Schuhmacher-Innung zu Tuchel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tuchel bestehende Schuhmacher-Innung.

Marienwerder, den 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. von G i z y d i.

15) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung für das Ziegler-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Tuchel mit dem Sitze in Tuchel und dem Namen Ziegler-Innung in Tuchel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Ziegler-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tuchel bestehende Ziegler-Innung.

Marienwerder, den 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

gez. von G i z y d i.

16) Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Culm und Schwetz, Regierungsrath W o h l s a r t h in Culm ist in gleicher Amtseigenschaft vom 1. September d. Js. ab nach Bochum versetzt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird der Vorsitz in den gedachten Veranlagungs-Kommissionen und Steuerauschnissen

- a. für den Kreis Culm dem Königlichen Landrath in Culm,
- b. für den Kreis Schwetz dem Königlichen Landrath in Schwetz übertragen.

Als Büreaubehilfsarbeiter sich gleichzeitig:

- a. dem Königlichen Landrath in Culm der Steuersekretär S p e r l i n g ,
- b. dem Königlichen Landrath in Schwetz der Steuersekretär H e i n überwiesen.

Marienwerder, den 19. August 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

17) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Rentenbriefen Litt. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 896, 1736, 1742,

2369, 2475, 2516,
2550, 2687, 2691,
2844.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 1197,

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 1482.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M buchstäblich Mark für
d .. verloosten 3 1/2 %o. Rentenbrief .. der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen Litt. . . . Nr. . . .
aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **2. Januar 1900** ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

18) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Magistrats zu Graudenz soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zu Straßenverbreiterungen in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. von dem Grundstück Graudenz Blatt 852, dem Oskar Dloff'schen Eheleuten gehörig, 81 qm,
2. von dem Grundstück Graudenz Blatt 306, dem Schornsteinfegermeister Louis Podorf'schen Eheleuten gehörig, 31 qm,
3. von dem Grundstück Graudenz Blatt 404, dem Bäckermeister Marian Kileniewicz gehörig, 27 qm,
4. von dem Grundstück Graudenz Blatt 733, dem Bäckermeister May Radtke gehörig, 8 qm,

- 5. von dem Grundstück Graudenz Blatt 788, demselben gehörig, 10 qm,
 - 6. von dem Grundstück Graudenz Blatt 643, den Kaufleuten Oskar und Bruno Reiß gehörig, 13 qm,
 - 7. von dem Grundstück Graudenz Blatt 1229, dem Kaufmann Emil Herrmann gehörig, 1 ar 04 qm,
 - 8. von dem Grundstück Graudenz Blatt 1242, den Karl Schulz'schen Eheleuten gehörig, 39 qm.
- Zu diesem Zweck habe ich Termin an Ort und Stelle auf

Montag, den 28. August d. Js.,
anberaumt und zwar:

- für 1 auf 9³/₄ Uhr Vormittags,
- " 2 " 10³/₄ " " "
- " 3 " 12 " Mittags,
- " 4, 5 und 6 auf 3¹/₂ Uhr Nachmittags und
- " 7 und 8 auf 5¹/₂ Uhr Nachmittags.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Beteiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zut thun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 19. August 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Rath.

19) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung und Genehmigung des Magistrats für die Stadtgemeinde Stuhm nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Ortsstatuts für die Feuerlöschordnung der Stadt Stuhm vom 26. Oktober 1897 werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, geahndet.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stuhm, den 19. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

20) Bekanntmachung.

- I. Der Amtsvorsteher und Besitzer Pölsfuß in Gr. Rogau,
 - II. die Besitzerin Wilhelmine Ruther in Gr. Rogau
- beabsichtigen den jetzt vorhandenen Mühlenweg auf den Pölsfuß'schen und Ruther'schen Grundstücken derart zu verlegen, daß dieser Weg künftighin gegenüber dem Pölsfuß'schen Gehöft gerade nach dem Gehöft der Frau Ruther von der Straße nach Tauer beginnend, führen soll.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung

des Ausschlusses bei dem gemäß § 57 Abs. 5 der Kreisordnung beauftragten Amtsvorsteher anzubringen sind.
Leibitsch, den 20. Juli 1899.

Der Amtsvorsteher.

21) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath Dr. von Gizycki ist von der Königlichen Regierung in Posen an die hiesige Königliche Regierung versetzt und zu meinem Stellvertreter in Behinderungsfällen bestellt worden.

Der bisherige Steuersekretär Lehmann in Culm ist zum Regierungs-Sekretär und der Regierungs-Sekretär Hein ist zum Steuersekretär in Culm ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Wilhelm von Fournier zu Milenkow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Koszellec ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der Rittergutsbesitzer Behr zu Kensa zu Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kensa auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Im Kreise Tuchel ist der Grundbesitzer Haase zu Poln. Sektzin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Summin ernannt.

Der Pfarrer Friedrich Franz Waubke in Gr. Lichtenau, Diözese Marienburg, ist in die Pfarrstelle an der neustädtischen evangelischen Kirchengemeinde zu Thorn berufen.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete Schule zu Tuschin, im Kreise Schwetz, ist dem Kreis Schulinspektor Kießner in Schwetz übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die Schule zu Altbraa, Kreis Schlochau, ist vom 1. September cr. ab bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Dornhecker in Breslau übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Gerner in Gr. Peterkau auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

22) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Pr. Friedland wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Katluhn zu Pr. Friedland zu melden.

Eine Lehrerstelle an der kath. Stadt-Schule zu Rauernick, Kreis Löbau, wird zum 1. September d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Verdingung.

Zum Transport von Lebensmitteln und Divalgsbedürfnissen während der diesjährigen Herbstübungen der 36. Division werden voraussichtlich gebraucht:

	in Garnsee			
am 4. Septbr.	3 vieresp.,	3 zweisp.		Leiterwagen,
" 5. "	4 "	2 "		"
" 6. "	— "	3 "		"
" 9. "	— "	5 "		"
	in Marienwerder			
am 4. Septbr.	3 vieresp.,	3 zweisp.		Leiterwagen,
" 5. "	4 "	2 "		"
" 6. "	— "	3 "		"
	in Dt. Eylau			
am 4. Septbr.	3 vieresp.,	3 zweisp.		Leiterwagen,
" 18. "	3 "	3 "		"
	in Rosenberg			
am 7. Septbr.	1 vieresp.,	1 zweisp. u. 1 einsp.		Leiterwagen,
" 11. "	2 "	6 "		"
" 12. "	2 "	6 "		"
	in Freistadt			
am 4. Septbr.	1 vieresp.,	1 zweisp. u. 1 einsp.		Leiterwagen,
" 5. "	— "	3 "		"
" 7. "	4 "	2 "		"
" 11. "	9 "	5 "		"
" 12. "	12 "	2 "		"
" 15. "	66 "	13 "	u. 8 einsp.	"
" 18. "	30 "	5 "	u. 1 einsp.	"

Zur Verdingung der Gestellung dieser Wagen findet am

Dienstag, den 29. d. Mts.,

Mittags 1 Uhr,

im dieseitigen Geschäftszimmer — Danzig Vorstädtischer Graben 25 II — Termin statt, und sind verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Vorspann-Verdingung“ hierher einzureichen.

Der Preis ist getrennt anzugeben für vier-, zwei- und einspännige Leiterwagen und je für den Fall, daß die Leistung

bis zu 6 Stunden,
" " 12 Stunden und
über 12 Stunden dauert.

Die Angebote können auf die gesammte Leistung oder aber für einzelne Tage und einzelne der obigen Orte abgegeben werden.

Die Bedingungen können von dem dieseitigen Geschäftszimmer gegen Erstattung von 60 Pf. Abschreibgebühren eingefordert werden.

Danzig, den 19. August 1899.

Intendantur 36. Division.

21) Mit Genehmigung des Provinzial-Raths in Stettin wird in Bütow am **Mittwoch, den 20. Dezember 1899** ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Bütow, den 12. August 1899.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.)